

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 1-5
Erstellungsdatum: 08.03.2001
letzte Änderung: -
Bezeichnung: Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eitorf

Inhalt

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen	2
§ 2 Höhe der Gebühr	2
§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit	2
§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit	2
§ 5 Besondere bare Auslagen	2
§ 6 Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 7 Gebührenschuldner	3
§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung	3
§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	3
§ 10 Beitreibung	4
§ 11 Inkrafttreten	4
Anlage Gebührentarif	5

**Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Eitorf vom 08.03.2001**

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

1. Mündliche Auskünfte
2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und
3. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I S. 1046) beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der geltenden Fassung.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Im übrigen richten sich Ermäßigung, Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der geltenden Fassung.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheiten Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel ist die Gebühr bei der Gebührenkasse der Gemeinde zu entrichten.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der geltenden Fassung.

§ 10
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Eitorf vom 17.12.1996 außer Kraft.

Anlage
Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
		€
1.	Erstellung von Schriftstücken und Fotokopien	
	a) Für die Erstellung von Schriftstücken (auch in Form von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Zeichnungen etc.) wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene viertel Stunde	12,50
	b) Für die Erstellung einer Fotokopie, DIN A 4, einseitig, wird eine Gebühr erhoben von	0,60
	Bei größerem Format als DIN A 4 oder doppelseitigen Kopien für jede angefangene Seite	0,90
2.	Beglaubigungen	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,40
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,80
3.	Abgabe von Ausdrucken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften, z. B. Auszüge aus Satzungen und Bebauungsplänen (hierunter fallen auch Ausdrücke aus elektronischen Medien wie CD-Rom oder Micro-Fiche-Lesegerät) Ausdruck je Vorschrift	2,40
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (z. B. Vorkaufsrechtsbescheinigungen, Erschließungsbeitragsbescheinigungen etc.), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	25,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,20

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
		€
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene viertel Stunde	12,--
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonst. Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	26,--
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,--
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,--
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	12,--
10.	Öffentliche Ausschreibung, je Seite	0,60
11.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene viertel Stunde**	12,50

**Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.